



Falsche Behauptungen zur GOZ – das sollten Patienten wissen!

Die Bundesregierung hat, mit Zustimmung des Bundesrats, zum 01.01.2012 eine Novellierung der über 24 Jahre alten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschlossen.

In letzter Zeit werden Patientinnen und Patienten häufig mit dem Inhalt und den Folgen dieser Novellierung verunsichert. So wird die neue GOZ oft mit einer einseitigen Erhöhung der Zahnarzthonorare gleichgesetzt. Gleichzeitig wird behauptet, eine Novellierung sei mit erheblichen Mehrkosten bei der Zahnbehandlung verbunden. Beides ist sachlich und fachlich falsch und entspricht nicht den Tatsachen!

Die Zahnarzthonorare werden kräftig steigen und der Zahnarztbesuch viel teurer?

Nein. Beides trifft nicht zu. Nur durch die Ausweitung und Anpassung einiger Leistungsbeschreibungen – 70 Prozent aller Leistungen ändern sich in Beschreibung und Bewertung nicht – führt die neue GOZ zu geringfügig höheren Zahnarzthonoraren.

Die letzte Anpassung der Zahnarzthonorare liegt über zwei Jahrzehnte zurück.

Zugleich sind 40 Prozent der Kosten im privatärztlichen Bereich gar nicht dem zahnärztlichen Honorar zuzuordnen. Bevor dem Patient eine Krone oder ein Implantat eingesetzt wird, wurden bereits erhebliche Material- oder Laborkosten verursacht – Kosten, die nicht als Honorar beim Zahnarzt ankommen.

Mit der novellierten GOZ werden die hohe Qualität und das Behandlungsniveau der zahnärztlichen Versorgung entsprechend

abgebildet – die Zahnarztkosten steigen hingegen nicht. So rechnet das Bundesgesundheitsministerium mit einer finanziellen Mehrbelastung für Patientinnen und Patienten von lediglich 2 Euro – pro Jahr und Haushalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine private oder gesetzliche Versicherung vorliegt.

Was genau ist eigentlich die GOZ und für wen gilt sie?

Die GOZ regelt die Vergütung von zahnärztlichen Leistungen für sogenannte „Privatpatienten“. Das sind etwa 10 Prozent aller Patientinnen und Patienten in Deutschland. Die GOZ wurde zuletzt 1987 novelliert. Die neue GOZ ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Gesetzlich Versicherte betrifft die GOZ nur in ganz bestimmten Fällen. Zum Beispiel dann, wenn Leistungen außerhalb des Leistungskatalogs der Regelversorgung nachgefragt werden, sprich: Wenn etwa auf

Patientenwunsch eine ästhetisch anspruchsvolle Kunststofffüllung statt Amalgam für die Zahnbehandlung gewählt wird.

Warum wurde die GOZ überhaupt novelliert?

Die GOZ soll den aktuellen und wissenschaftlichen Stand der Zahnmedizin in Leistungsbeschreibungen abbilden. Viele moderne Behandlungsmethoden – wie beispielsweise die professionelle Zahnreinigung – waren in der 24 Jahre alten GOZ gar nicht aufgeführt. Die Folge: Der Zahnarzt musste diese Leistungen mit ähnlichen, sogenannten „analogen“ Leistungen, in der Abrechnung umschreiben. Dies führte häufig zu Erstattungsschwierigkeiten zwischen dem Patient und seiner Versicherung.

Die Zahnärzte haben sich dafür eingesetzt, die völlig veraltete GOZ zu modernisieren und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Zahnmedizin für neue und innovative Behandlungsmethoden sowie für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zwischen Patienten, Versicherungsträgern und Zahnärzten anzupassen.

Wie stehen die Zahnmediziner zur neuen GOZ?

Das Ergebnis der Bundesregierung zur GOZ stimmt nicht mit den Forderungen der Zahnärzte überein, weil die meisten Leistungen in der Honorierung immer noch nicht angepasst wurden.

„Während 1966 das Ziehen eines Frontzahnes 18,00 D-Mark gekostet hat,“ so Joachim Hoffmann, 1. Vorsitzender der ZSOW „werden den Zahnmedizinern auch 46 Jahre später, im Jahr 2012 und trotz neuer GOZ, nur 9,00 Euro dafür zugestanden.“

Zahnärztliche Initiative SOW e.V.

Ansprechpartner & 1. Vorsitzender:
ZA. Joachim Hoffmann
Würdinghauser Straße 48
57399 Kirchhundem
Tel.: 02723 / 979397
Fax: 02723 / 979398
Email: vorstand@zsow.de



GOZ

Gebührenordnung für Zahnärzte

Quelle: Bundeszahnärztekammer – www.bzaek.de

